



Internationaler Fachverband für

Integrierte Lösungsorientierte Psychologie

Integrierte Lösungsorientierte Persönlichkeitsentwicklung

STATUTEN ILPV

Wo in den Statuten männliche Personenbezeichnungen angegeben werden, sind stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

I. Zusammenschluss und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen

Internationaler Fachverband für Integrierte Lösungsorientierte Psychologie /

Integrierte Lösungsorientierte Persönlichkeitsentwicklung ILP®

Methode Dr. Dietmar Friedmann

besteht mit Sitz ‚Wohnort des amtierenden 1. Präsidenten CH‘ ein Verein gemäß Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die offizielle Abkürzung ist **ILPV**.

Artikel 2

Der Verein verfolgt keinen gewinnbringenden Zweck und ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3

Die Ziele des Vereins sind:

- a. Förderung und Etablierung der ILP® nach Dr. Dietmar Friedmann als Ausbildungs-, Coaching- und Beratungsmethode. Der ILPV setzt sich für ressourcen- und lösungsorientierte Verfahren im Rahmen der ILP® ein, die der Konflikt- und Problembewältigung sowie dem psychischen und physischen Wohlbefinden und der Persönlichkeitsentwicklung dienen.
- b. Vereinigung und Betreuung der nach der Methode ILP® arbeitenden natürlichen und juristischen Personen.

- c. Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und den für die ILP-Ausbildung Verantwortlichen.
- d. Unterstützung der Mitglieder bei der Verbreitung und Ausübung der ILP® in der Öffentlichkeit.
- e. Qualitätsmanagement und -sicherung zur Erhaltung und Entwicklung der ILP® Berufskennnisse seiner Mitglieder.

Artikel 4

Zur Verwirklichung der Vereinsziele veranstaltet der Verein insbesondere:

- a) Jahrestagungen
- b) Arbeitstagungen

II. Organisatorisches

Artikel 5

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Artikel 6

Der Verein übt seine Tätigkeit im gesamten deutschsprachigen Gebiet aus. Er hat seinen Sitz, wie in Artikel 1 beschrieben.

III. Mitgliedschaft

Artikel 7

Der Verein setzt sich zusammen aus:

AKTIVMITGLIEDERN

a) Praktizierende Mitglieder A:

Als solche können diejenigen Personen aufgenommen werden, die ein Diplom/ Zertifikat einer von Dr. D. Friedmann

durchgeführten oder autorisierten und lizenzierten ILP® -Ausbildung erlangt oder die ILP® Jahresausbildung bei Dr. D. Friedmann erfolgreich absolviert haben **und** Inhaber eines gültigen Qualitätslabels (Weiterbildungsnachweis) sind.

b) Praktizierende Mitglieder B:

Als solche können diejenigen Personen aufgenommen werden, die ein Diplom/Zertifikat einer von Dr. D. Friedmann durchgeführten oder autorisierten und lizenzierten ILP® -Ausbildung erlangt oder die ILP® Jahresausbildung bei Dr. D. Friedmann erfolgreich absolviert haben, **aber nicht** Inhaber des entsprechenden gültigen Qualitätslabels (kein Weiterbildungsnachweis) sind.

EHRENMITGLIEDERN

c) Dr. Dietmar Friedmann als Begründer der ILP® ist Ehrenpräsident/-vorsitzender des ILPV auf Lebenszeit.

d) Ehrenmitglieder: Zu solchen können Personen, die sich um die ILP® in besonderer Weise verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes, von der Generalversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Aktivmitglieder.

FÖRDERMITGLIEDERN

e) Fördermitglieder oder Gönner Als solche können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich für die Arbeiten der ILP® interessieren oder diese unterstützen. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht und sind nicht wählbar. Die Eigenschaft als Fördermitglied oder Gönner darf nicht Propagandazwecken dienen.

Artikel 8

Zum Beitritt bedarf es eines schriftlichen Antrages auf einem dafür vorgesehenen Beitrittsformular an den Vorstand.

Der Vorstand gestaltet und formuliert das Beitrittsformular. Dieses beinhaltet insbesondere die Anerkennung von ethischen Richtlinien, Klarstellung von Zugehörigkeiten wie in Artikel 10 erwähnt, Zahlungsverpflichtung und dergleichen mehr.

Artikel 9

Über die Aufnahme resp. Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand endgültig. Rechtsmittel gegen die Aufnahme resp. Ablehnung ist ausgeschlossen. Als Grundlage

für die Beurteilung der Aufnahme gelten die Definitionen gemäß Artikel 7, bei Ablehnung gelten die Ausschlussgründe gemäß Artikel 10 analog.

Artikel 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. **Austritt:** Dieser ist unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand zu erklären.
- b. **Ausschluss:** Dieser wird durch den Vorstand gegenüber denjenigen Mitgliedern verfügt, welche die Ehre und die Interessen des Vereins in schwerer Weise verletzen, den Beschlüssen der zuständigen Organe zuwiderhandeln, nicht mehr gemäß der ILP® praktizieren oder einer Gruppierung angehören, die die Persönlichkeitsrechte und demokratischen Grundregeln verletzen.
- c. Der Ausschluss kann per sofort erfolgen. Entscheid wird den betroffenen Mitgliedern mit Einschreibebrief mitgeteilt.
- d. **Tod:** Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet.

Artikel 11

Den ausscheidenden Mitgliedern oder ihren Erben stehen keine Ansprüche an das Vermögen des Vereins zu.

Artikel 12

Praktizierende Mitglieder A sind zum Erhalt ihres Mitgliederstatus und des Qualitätslabels zur Weiterbildung gemäß den Spezifikationen des Qualitätslabels verpflichtet.

Der Verein führt ein über die verbandseigene Internetseite öffentlich zugängliches Verzeichnis der praktizierenden Mitglieder A und B mit der Spezifikation der jeweiligen Aus- und Weiterbildung der ILP®.

Artikel 13

Praktizierende Mitglieder, Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident/-vorsitzende haben volles Stimm- und Wahlrecht. Fördermitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht und sind nicht wählbar.

Artikel 14

Praktizierende Mitglieder bezahlen den

Mitgliederbeitrag, der jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird. Fördermitglieder bezahlen mindestens den spezifischen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

IV. Organe

Artikel 15

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Urabstimmung
- c) Der Vorstand
- d) Die Geschäftsstelle
- e) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Artikel 16

Die ordentliche Generalversammlung wird auf Veranlassung des Vorstandes - unter Angabe der Traktanden mit einer Frist von mindestens vier Wochen - schriftlich einberufen.

Die Versammlung findet einmal pro Vereinsjahr statt.

Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmter Tagespräsident/-vorsitzender.

Artikel 17

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, sofern diese im Interesse des Vereins als notwendig erscheint.

Des Weiteren ist vom Vorstand, sofern ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt, innerhalb 60 Tagen eine Versammlung einzuberufen.

Es gelten die Einberufungsfristen der ordentlichen Generalversammlung, mit Angabe der Traktanden.

Artikel 18

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;

- b. Genehmigung des Vereinsbudgets;
- c. Genehmigung des Arbeitsplanes des Vorstandes;
- d. Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge und allfälliger weiterer Gebühren;
- e. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- f. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- g. Ernennung der Ehrenmitglieder;
- h. Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- i. Auflösung des Vereins.

Bei den Wahlen ist die Generalversammlung bestrebt, eine ausgewogene Ländervertretung im Vorstand zu erzielen (mindestens 2 Mitglieder pro Land).

Nicht traktandierte Geschäfte können auf Verlangen von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für dringlich erklärt und somit behandelt werden. Über die Revision der Statuten und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein gültiger Beschluss gefasst werden, wenn diese Geschäfte in der Traktandenliste aufgeführt sind.

Artikel 19

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr (>50 %) der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung.

Kommt im ersten Wahlgang kein absolutes Mehr zustande, so wird unmittelbar darauf ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei diesem Wahlgang gilt diejenige Person als gewählt, welche das einfache Mehr (meisten Stimmen) erlangt.

Artikel 31 bleibt vorbehalten.

b) Die Urabstimmung

Artikel 20

Der Vorstand kann anstelle einer außerordentlichen Generalversammlung eine Urabstimmung (briefliche Abstimmungsmöglichkeit) durchführen, sofern diese im

Interesse des Vereins als notwendig erscheint.

Des Weiteren ist vom Vorstand, sofern ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine Urabstimmung verlangt, innerhalb 60 Tagen eine solche durchzuführen.

Die Beschlussfassung der Urabstimmung ist gültig aufgrund der einfachen Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 31.

c) Vorstand

Artikel 21

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Dem Präsidium resp. Vorsitz; bestehend aus **zwei** Präsidenten resp. Vorsitzenden, wobei diese aus verschiedenen Ländern kommen müssen.
- b. Je ein Stellvertreter pro Präsident resp. Vorsitzenden, die aus dem jeweiligen Land stammen.
- c. Einem Kassierer.
- d. Dem Geschäftsstellenleiter.
- e. Nach Bedarf 1-4 Vorstandsmitglieder mit variablen Aufgabenbereichen (wechselnde Aufgaben möglich).
- f. Der Delegierte des Schulrates/ Beirates der die Interessen der für die ILP® -Ausbildung Verantwortlichen ex officio vertritt.
- g. Dr. Dietmar Friedmann ist als Ehrenpräsident ständiges Mitglied des Vorstandes.

Dr. Dietmar Friedmann kann in sämtliche Beamten gewählt werden. Bei der Bestellung des Vorstandes sind Personalunionen soweit als möglich zu vermeiden, aber möglich.

Artikel 22

Die Amtsdauer beträgt in der Regel 2 Jahre und beginnt ordentlicherweise mit Beginn des neuen Vereinsjahres. Eine sofortige Wiederwahl ist möglich.

Artikel 23

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Erledigung aller Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der übrigen Organe fallen.

Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- a. Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Arbeitsplanes zur Vorlage an die Generalversammlung;
- b. Vorbereitung aller Vorlagen für die Generalversammlung;
- c. Vertretung des Vereins bei Behörden und bei allen dem Vereinszweck dienenden Aktionen;
- d. Qualitätsmanagement.

Der Vorstand ist bestrebt, die Mitglieder über die Vereinstätigkeit sowie seine eigene Tätigkeit in geeigneter Form zu informieren (Internetplattform des ILPV).

Artikel 24

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandmitglieder anwesend ist.

Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr gefasst.

Der Vorstand bestimmt aus dem Präsidium resp. Vorsitz, für die Dauer eines Jahres, den ersten Vorsitzenden. Im darauf folgenden Jahr ist der andere Präsident der erste Vorsitzende.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit steht dem ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, der Stichentscheid zu.

d) Die Geschäftsstelle

Artikel 25

Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Sekretariatsaufgaben.

e) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 26

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Überwachung der Buchführung und die Prüfung der Jahresrechnungen des Vereins, worüber sie der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag unterbreiten.

V. Finanz- und Rechnungswesen

Artikel 27

Das Rechnungsjahr für alle Kassen endet jeweils per Ende des Vereinsjahres.

Artikel 28

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus:

- a. den jährlichen Mitgliederbeiträgen der Mitglieder;
- b. freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen sowie Schenkungen.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 29

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeines

Artikel 30

Der Verein wird nach außen durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden vertreten. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der erste und der zweite Vorsitzende je einzeln. Für den Zahlungsverkehr hat der Kassier ebenfalls Einzelunterschrift.

VII. Auflösung

Artikel 31

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ebenso kann die Auflösung von Gesetzes wegen erfolgen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäß bestellt werden kann.

Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung einer oder mehreren verdienstvollen Vereinsmitgliedern zu, die willens sind, im Sinne des Vereins weiterzuarbeiten. Darüber entscheidet der zuletzt amtierende Vorstand.

VIII. Ergänzendes Recht und Inkraftsetzung

Artikel 32

Wo in diesen Statuten eine Regelung fehlt, gilt die gesetzliche Regelung der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 33

Die vorliegenden Statuten sind durch die Generalversammlung vom 4. August 2007 genehmigt und treten sogleich in Kraft. (Erstfassung Gründungsversammlung 25. Nov. 2005, Geänderte 2. Fassung 4. Aug. 2007, Geänderte 3. Fassung 11. Sept. 2010)